

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich
zum Ausgleich der Mehrkosten für ein Cultan-Düngeverfahren
auf landwirtschaftlichen Flächen

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 14. 02. 2024

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Ziel der Förderung ist:

- Eine effiziente N-Düngung verbunden mit geringen Verlusten bei der Ausbringung.
- Düngemengen zu reduzieren und klimaschädliche Ausgasungsverluste zu reduzieren.
- Emissionen aus der Landwirtschaft zu minimieren und damit einen Beitrag zum Schutz von Klima und Umwelt zu leisten.

3. EU-Rechtsgrundlagen:

Diese Richtlinie unterliegt der Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – siehe Amtsblatt Nr. L 51 I/1 vom 22.2.2019 24.12.2013.

4. Gegenstand:

- 4.1. Gefördert werden die Mehrkosten für die Ausbringung des N-Düngers nach dem Cultan Verfahren.
- 4.2. Es können nur jene Flächen an der Förderung teilnehmen, die in Niederösterreich liegen.
- 4.3. Die Ausbringung des Düngers ist überbetrieblich vorzunehmen, außer der Betrieb selbst verfügt über eine eigene maschinelle Ausstattung.
Die Düngung ist mittels tauglicher Geräte, die eine punktgenaue Injektion vornehmen, auszubringen.
- 4.4. Die eingesetzten Düngemittel sind ammoniumbetont und weisen max. einen Nitratanteil von 25% auf und sie müssen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) zugelassen sein.

5. Förderungswerber/in:

- 5.1. Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- 5.2. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.3. Der Betriebssitz ist in Niederösterreich.

6. Förderungsvoraussetzungen:

- 6.1. Die Förderung kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber anzugebenden bisher genehmigten De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor Verordnung (EU) Nr. 2019/316 in den letzten 2 Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr inklusive der beabsichtigten Förderung nach dieser Richtlinie den Betrag von € 20.000, -- nicht übersteigen.
- 6.2. Die nationale Obergrenze der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 gemäß Art. 3 Abs. 3 darf durch die Förderung nicht überschritten werden.
- 6.3. Der landwirtschaftliche Betrieb stellt im Jahr 2024 einen MFA und nimmt am ÖPUL teil.
- 6.4. Die Ausbringung zumindest einer Düngergabe erfolgt als Ammoniumdepot mittels Injektion des Düngers im Cultan-Nagelradverfahren in den Boden.

- 6.5. Die Ausbringung des Düngers hat mit einer Ammoniumdüngerinjektionstechnik im Rahmen einer überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Dienstleister (Maschinenring oder Lohnunternehmer) zu erfolgen, außer der landwirtschaftliche Betrieb verfügt selbst über das entsprechende Gerät.
- 6.6. Die Ausbringungsbelege müssen die injizierte Düngermittelmenge und Düngemittelart, die Flächenangaben und den Ausbringungstermin enthalten.
- 6.7. Die Förderung wird nur für Flächen in Niederösterreich gewährt.
- 6.8. Vorlage der Aufzeichnungen über die Ausbringungsmengen auf den betroffenen Feldstücken/Schlägen und Kulturen.
- 6.9. Bereitstellung der Daten aus dem MFA zur Feststellung bzw. zum Abgleich der Flächenangaben.
- 6.10. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Aussicht gestellt. Bei Ausschöpfung des budgetierten Finanzrahmens durch die eingelangten Förderungsanträge wird eine aliquote Kürzung vorgenommen.

7. Förderfähige Kosten sowie Art und Höhe der Förderung:

- 7.1. Bezuschusst werden die Mehrkosten für die Anwendung des Cultan-Düngerverfahrens (Depotdüngung) in der Höhe von max. 80 €/ha gedüngter Ackerfläche.
- 7.2. Mindestteilnahmefläche pro Betrieb: 2 ha
- 7.3. Es steht ein maximaler Budgetrahmen von 320.000 Euro zur Verfügung. Bei einem Mehrbedarf erfolgt eine entsprechende Aliquotierung der Förderungssumme/ha.

8. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Mit der Abwicklung der Förderung wird die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer beauftragt. Die Antragstellung erfolgt über zur Verfügung gestellten Formulare oder eine Online Anwendung. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/316. Die Detailfestlegungen erfolgen durch die Abwicklungsstelle.

9. Kontrolle und Sanktionen:

- 9.1. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, der Förderabwicklungsstelle zur Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Richtigkeit des Ansuchens die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Aufzeichnungen bzw. Unterlagen vorzulegen und Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten und Flächen zu gewähren.
- 9.2. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Niederösterreich inkl. Verzinsung von 4% p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zurückzuzahlen, wenn das Land Niederösterreich über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie. Gleiches gilt, wenn das Land Niederösterreich aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen rückerfordert.

10. Schlussbestimmungen:

- 10.1. Die Finanzierung dieser Förderungsmaßnahme erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel.
- 10.2. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstellen und der Fördergeber berechtigt sind,
- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 10.3. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es

dazu kommen kann, dass die Daten an Organe und Beauftragte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen.

- 10.4. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt die Rechte gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 148/2021 zur Kenntnis.
- 10.5. Die Förderungsabwicklungsstelle bewahrt alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung der Beihilfe auf.
- 10.6. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- 10.7. Die Richtlinie ist gültig bis 31.12.2024.